



Abteilung Soziales/Gesellschaft
Alimentenfachstelle, Walhallastrasse 2, Postfach, 9320 Arbon
Telefon 071 447 61 37, www.arbon.ch

Öffnungszeiten

Montag - Mittwoch	08.30-12.00	14.00-17.00 Uhr
Donnerstag	08.30-12.00	14.00-18.00 Uhr
Freitag	08.30-14.00	durchgehend

Gesuch um Bevorschussung von Kinderalimenten gemäss Art. 6 ff. Alimentenhilfegesetz

1 Personalien der Gesuchstellenden Person

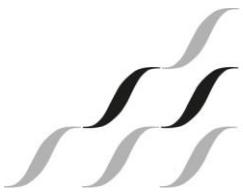
Name / Vorname
Geburtsdatum
Adresse, PLZ Ort
Telefon / Mobile
E-Mail
Nationalität / Heimatort
Zivilstand
Beruf
Arbeitgeber
IBAN-Nummer
Konto lautend auf

2.1 Angaben über die Kinder mit Bevorschussungsanspruch:

Name
Vorname
Geburtsdatum
Inh. der elterlichen Sorge
Beistandschaft (ja/nein)
Beistand / Beiständin
gegenw. Aufenthaltsort

2.2 Angaben über die Kinder ohne Bevorschussungsanspruch:

Name
Vorname
Geburtsdatum
Inh. der elterlichen Sorge
Beistandschaft (ja/nein)
Beistand / Beiständin
gegenw. Aufenthaltsort



3 Angaben über die Unterhaltpflichtige Person (soweit bekannt)

Name / Vorname
Geburtsdatum
Adresse, PLZ Ort
Telefon / Mobile
E-Mail
Nationalität / Heimatort
Zivilstand
Beruf
Arbeitgeber

Finanzielle Verhältnisse

4 Vermögen

(zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches)

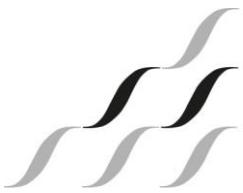
Gesuchstellende	Person	Kind/er	leer lassen
4.1. Aktiven	_____	_____	_____
4.1.1. Liegenschaften (Steuerwert) (abzgl. 112'500.- Freibetrag)	_____	_____	_____
4.1.2. Wertschriften / Kapitalanlagen	_____	_____	_____
4.1.3. Weitere Vermögenswerte	_____	_____	_____
4.1.4. Barschaft, Schmuck	_____	_____	_____
4.1.5. Total Aktiven	_____	_____	_____
4.2 Passiven	_____	_____	_____
4.2.1. Hypothekarschulden	_____	_____	_____
4.2.2. andere Schulden	_____	_____	_____
4.2.3. Total Passiven	_____	_____	_____
4.3. Reinvermögen	_____	_____	_____
4.3.1. Total Aktiven	_____	_____	_____
4.3.2. Total Passiven	_____	_____	_____
4.3.3. Reinvermögen	_____	_____	0.00

5 Netto-Einkommen

(aufgerechnet auf 12 Monate, inkl. 13. Monatslohn)

5.1.1. Erwerbseinkommen

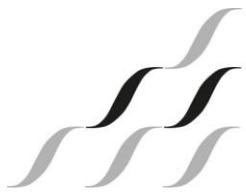
5.1.2. Erwerbseinkommen
des Stiefelternteils oder
des Lebenspartners in
Wohngemeinschaft



abzgl. Freibetrag pro Haushalt	<u>-4'800.00</u>	
Versicherungsleistungen und/oder Renten infolge Erwerbsausfall		
5.1.3. Familienzulagen		
5.1.4. Vermögensertrag		
5.1.5. erhaltliche familienrechtliche Unterhaltsbeiträge		
5.1.6. Eigenmietwert		
5.1.7. Total Einkommen	<u> </u>	<u> </u>

5.2. Zulässige Abzüge (aufgerechnet auf 12 Monate)

5.2.1. Fahrt zur Arbeit		
5.2.2. Auswärtige Verpflegung		
5.2.3. Mehrkosten ausserfamiliärer Kinderbetreuung (abzgl. 11.50/Tag pro Kind)		
5.2.4. Kranken- und Unfallversicherungsprämien gemäss EL: Erwachsene: 5'628.- / ab 18 in Ausbildung: 4'140.- / Kinder: 1'344.-		
abzgl. Prämienverbilligung		
5.2.5. Mietzins inkl. Nebenkosten gemäss EL: max. 20'220.- (2 Personen) / 22'140.- (3 Personen) 24'120.- (4 Personen und mehr)		
5.2.6. Schuldzinsen und Unterhaltskosten der Liegenschaft (höchstens Eigenmietwert)		
5.2.7. Krankenpflegekosten gemäss EL: max. Erwachsene: 1'000.- / Kinder: 350.-		
5.2.8. nachweislich geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge		
5.2.9. Total Aufwendungen	<u> </u>	<u> </u>



6 Ausstehende Unterhaltsbeiträge (sind auf der Rückseite aufzuführen)

Genaue Aufstellung der noch ausstehenden Beträge mit Fälligkeitsdatum, Verzinsung und Beilage allfälliger Quittungen über teilweise eingegangene Alimente.

7 Die Gesuchstellende Person

- erklärt, dass das Gesuch vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt ist;
- tritt den Anspruch auf Kinderalimente in Höhe der ausgerichteten Vorschüsse im Sinne von Art. 164 OR an die Politische Gemeinde Arbon ab;
- erklärt sich damit einverstanden, dass eingehende Zahlungen vorab mit den bevorschussten Beiträgen verrechnet werden;
- ermächtigt die Politische Gemeinde Arbon, richterliche Massnahmen nach Art. 291 / 292 ZGB (*Anweisung an den Schuldner, Sicherstellung*) zu beantragen;
- **verpflichtet sich, jede Veränderung der finanziellen** (Stellenwechsel, Änderung des Arbeitspensums und/oder Verfügungen von Sozialversicherungsleistungen) **und/oder der familiären Verhältnisse** (Heirat, Eingehen eines Konkubinats) **umgehend zu melden.**

Unwahre und/oder unvollständige Angaben können strafrechtliche Folgen haben.
In jedem Fall müssen zu Unrecht bezogene Leistungen samt Zins zurückbezahlt werden.

Ort und Datum:

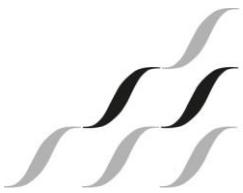
.....

Unterschrift:

.....

Beilagen:

- Rechtskräftiger Unterhaltstitel (*Scheidungsurteil, Unterhaltsvertrag, richterliche Verfügung*)
- 3 letzten Lohnabrechnungen (bzw. Rentenausweis/e) + Lohnausweis/e des Vorjahres
- Mietvertrag und Beleg der letzten Mietzinszahlung
- Letzte Steuerveranlagung inkl. Wertschriftenverzeichnis
- Belege über sonstige Einnahmen und/oder Ausgaben (z.B. Fremdbetreuung der Kinder)



Merkblatt zur Alimentenhilfe

Was ist Alimentenhilfe?

Wenn Ihnen oder Ihrem/n Kind/ern Unterhaltsbeiträge oder Familienzulagen zustehen, diese von der verpflichteten Person nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt werden, kann die Alimentenfachstelle die Beiträge unter gewissen Voraussetzungen bevorschussen oder über einen Inkassoaufltrag für Sie geltend machen.

Inkassohilfe

Inkassohilfe wird gewährt für:

- Familienzulagen
- Sozialversicherungsrenten
- Ehegattenunterhalt
- Nachehelichen Unterhalt
- Nicht bevorschusste Unterhaltsbeiträge
- Weitere familienrechtliche Ansprüche

Auf Gesuch macht die Alimentenfachstelle Ihre Forderung/en bei der unterhaltpflichtigen Person geltend, wenn nötig auch mit Zwangsvollstreckungsmassnahmen (z.B. einer Betreibung), und leitet die eingegangenen Zahlungen an Sie weiter.

Anspruch auf Bevorschussung

Gehen elterliche Unterhaltsbeiträge für Kinder, die bis zum 25. Altersjahr keine angemessene Ausbildung abgeschlossen haben, nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht ein, kann bei der zuständigen Gemeinde ein Gesuch um Bevorschussung eingereicht werden.

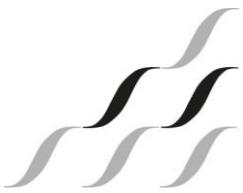
Der Unterhaltsbeitrag muss in einem rechtskräftigen Gerichtsurteil oder einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigten Unterhaltsvertrag festgesetzt sein.

Als Vorschuss wird höchstens der gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltsbeitrag ausgerichtet. Der Vorschuss darf den Höchstbetrag der einfachen Waisenrente gemäss der Gesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht übersteigen (Stand 2022: Fr. 956.00 pro Kind und Monat).

Die Höhe der Bevorschussung ist abhängig von den anrechenbaren Einnahmen und Vermögenswerten sowie den anerkannten Ausgaben von Ihnen und allenfalls aller im gleichen Haushalt lebenden Personen zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung. Bevorschusst werden die nach Einreichung des Gesuchs fällig werdenden Unterhaltsbeiträge, sobald die erforderlichen Unterlagen und Informationen einen Entscheid über das Gesuch zulassen.

Zahlungsanrechnung

Eingehende Zahlungen werden in erster Linie zur Deckung der laufenden monatlichen Unterhaltsbeiträge verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird den jeweils ältesten, ausstehenden Unterhaltsforderungen gutgeschrieben.



Eingehende Zahlungen sind grundsätzlich in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

- a) für die Bevorschussung des laufenden Monats;
- b) für den nicht bevorsussten Anteil des laufenden Monats;
- c) für die rückständigen bevorsussten Unterhaltsbeiträge;
- d) für die nicht bevorsussten Rückstände.

Sofern der Schuldner zur Zahlung von Kinder-, Ehegatten- und/oder nachehelichen Unterhaltsbeiträgen verpflichtet ist, werden die eingehenden Zahlungen vorgängig prozentual zu allen Verpflichtungen angerechnet unter der Berücksichtigung, dass Minderjährigen-Unterhalt vor geht.

Eine andere Anrechnung ist nur möglich, wenn die Unterhaltpflichtige Person **bei** der Zahlung erklärt, welche Schuld getilgt werden soll.

Weitere Leistungen der Alimentenfachstelle

Gerne unterstützen wir Sie bei weiteren Belangen rund um Ihre Unterhaltsansprüche (z.B. Rückstandsberechnung von ausstehenden Unterhaltsbeiträgen, Index- und Altersanpassungen).

Kosten

Personen, denen gerichtlich oder vertraglich festgesetzte familienrechtliche Unterhaltsbeiträge zustehen, haben Anspruch auf unentgeltliche Inkassohilfe. Die Dienstleistungen der Fachstelle sind also kostenlos, Auslagen und Gebühren für betreibungsrechtliche, richterliche oder anwaltliche Massnahmen jedoch gehen zu Lasten der Gesuchstellenden Person.

Anmeldung

Um unsere Leistungen in Anspruch zu nehmen, melden Sie sich bitte bei uns am Schalter oder telefonisch. Wir besprechen gerne mit Ihnen das Anmeldeprozedere.

Kontakt

Tina Löpfe
Alimentenfachfrau

Tel. direkt: 071 447 61 37
E-Mail: tina.loepfe@arbon.ch